

Schützen Gippingen



Statuten

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1a

Die Schützen Gippingen - gegründet am 23. November 2007, mit Sitz in Gippingen, entstanden aus dem Zusammenschluss der Sportschützen Gippingen, gegründet 1943, und den Pistolenschützen Gippingen, gegründet 1991, am 9. Dezember 2010 erfolgte der Zusammenschluss der Schützen Gippingen mit der Schützengesellschaft Gippingen gegründet 1866 - sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu fördern und zu erhalten. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften und Weisungen des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschiessverband Zurzach, dem Aargauer Schiesssportverband und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine.

Artikel 1b

Die Schützen Gippingen bieten folgende Disziplinen an:

Gewehr 300 m,

Gewehr 50m + 10m

Faustfeuerwaffen 50m + 25m + 10m

II. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

Artikel 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehren-, und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis analog der Verbandsadministration des SSV.

Mit dem Zusammenschluss werden die Mitglieder der aufgelösten Vereine automatisch Mitglied der Schützen Gippingen.

Die übertretenden Mitglieder behalten ihren bisherigen Mitgliederstatus (Veteran, Seniorveteran, Ehrenmitglied) und Mitgliedschaftsjahre werden übernommen.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer und Jugendliche ab dem 10. Altersjahr können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt. Für Gewehrschützen 10 bzw. 50 m gelten die Weisungen des SSV.

Artikel 3

Die Anmeldung zum Eintritt erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Generalversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Bei Jugendlichen zwischen dem 10. und dem 18. Altersjahr muss die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge vorliegen.

Artikel 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen der Bundesübungen zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern) deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.

Artikel 6

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Artikel 7

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Forderungen gegenüber dem Verein. Aufgelaufene Jahresbeiträge bleiben geschuldet.

Artikel 8

Die ordentliche Generalversammlung legt die Jahresbeiträge und den Unkostenbeitrag fest. Passivmitglieder bezahlen nur den Jahresbeitrag. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

Artikel 9

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.
- b) Aktivmitglieder, die dem Verein während mindestens 20 Jahren angehört haben. Vorstandsmitgliedschaft zählt doppelt.

III. Organisation

Artikel 10

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Vorstandsausschuss
- Rechnungsrevisoren

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im I. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Präsenz
- Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten
- Abnahme des Protokolls
- Mitgliedermutationen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge und des Unkostenbeitrages
- Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festlegung der Beiträge an Teilnehmer auswärtiger Anlässe
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren, Jungschützenleiter, Fähnrich
- Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Fusion oder Auflösung des Vereins

Artikel 12

Der Vereinsversammlung obliegen:

- Beschluss zur Teilnahme an Schiessanlässen die nicht im Jahresprogramm enthalten sind
- Vorbereitung von kommenden Anlässen
- Vorbereitung von baulichen Vorhaben
- Beschluss über die Mithilfe bei Anlässen anderer Organisationen in der Gemeinde
- Detailbeschlüsse zu den Geschäften aus der Generalversammlung
- Beschluss über Vereinsausflüge

Artikel 13

General- und Vereinsversammlungen können einberufen werden

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte. Einem solchen Begehren muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten ab Eingang Folge leisten.

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Für Abstimmungen über Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins gelten die in den entsprechenden Artikeln festgelegten Mehrheitsverhältnisse.

Artikel 14

Die Amtsdauer des Vorstandes, der Revisoren und des Fähnrichs dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Artikel 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsidenten
- Aktuar
- Kassier
- 1. Schützenmeister Gewehr 300 m
- 1. Schützenmeister Faustfeuerwaffen 50m + 25m + 10m
- 1. Schützenmeister Gewehr 50m + 10m
- Jungschützenleitern (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden)
- Munitionsverwalter
- Schiessaktuar
- Wirt der Schützenstube
- Beisitzern

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufstellung des Jahresprogramms z.Hd. der Generalversammlung
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und andere Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- Erstellen der Rapporte und Berichte
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der im Budget festgelegten Kompetenzsumme
- Vorbereitung der Geschäfte für die General- und Vereinsversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

Artikel 15 b

Der Vorstands-Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Wirt der Schützenstube.

Er ist verantwortlich für den Betrieb und Unterhalt des Schützenhauses, dafür wird eine eigene Kasse geführt. Betriebsüberschüsse werden unter Berücksichtigung einer ausreichenden Liquidität und Rückstellungen für den Unterhalt an den Verein überwiesen.

Artikel 16

Die Aufgabenzuteilungen des Vorstandes sind wie folgt:

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen sowie die Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar, einem Schützenmeister oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Vizepräsidenten sind die Stellvertreter des Präsidenten. Sie unterstützen ihn in seinen Funktionen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Im Verkehr mit Post und Banken kann ihm der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

Der Schiessaktuar verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter, sowie den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Schiessaktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes. Er besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Den ihm unterstellten Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.

Der Munitionsverwalter besorgt den Verkauf und die Verteilung der Munition an die Schützen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung von Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes und der Verbände. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Fähnrich repräsentiert den Verein bei offiziellen und feierlichen Anlässen mit der Vereinsfahne.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen selbständig.

Artikel 17

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Artikel 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 19

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hierfür zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Finanzielles

Artikel 20

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 22

Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu machen.

Artikel 23

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehr.

Artikel 24

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen auf Begehren des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinseigentum dem Gemeinderat zur treuhändischen Verwaltung zu übergeben, zu Handen eines sich später bildenden Schützenvereins der den in Artikel 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied der entsprechenden Verbände ist. Das Geld ist zinstragend anzulegen. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, soll das Vereinseigentum aufgeteilt werden. Das Grundstück Parzelle Nr. 2146 (Hafnerhütte) in Leuggern und die darauf stehende Schiessanlage Gippingen soll an die Ortsbürger Gippingen und das restliche Vermögen an die Jugendfestkasse der Gemeinde Leuggern gehen.

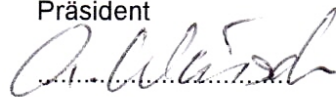
Artikel 25

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aarau in Kraft. Die bisherigen Statuten sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Ort/ Datum : Gippingen, den 9. Dezember 2010

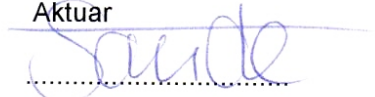
Schützen Gippingen

Präsident



Alois Würsch

Aktuar

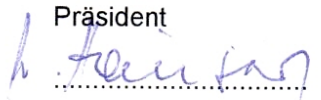


Silvia Faude

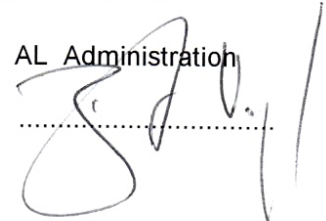
Genehmigt durch den Aargauer Schiesssportverband

Ort/ Datum : Menziken / Lenzburg, 23. Januar 2011

Präsident



AL Administration

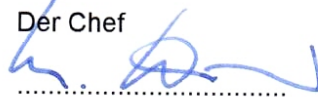


Genehmigt durch Abt. Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

02. FEB. 2011

Aarau :

Der Chef



Oberst Widmer Martin

